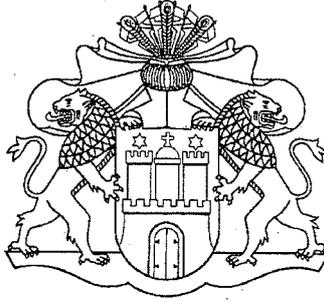


Abschrift

S 52 AY 83/18 ER



Vert.	Frist not.	KD/ KIA	Mit.
RA	EINGEGANGEN		Kont. risn.
SB	26. OKT. 2018		Rück- spr.
Rück- spr.	Kanzlei am Winterhuder Markt Gutmann Zander-Böhm		Zahl- ung
zdA			Stell- ungen

Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Herr

20097 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Kanzlei am Winterhuder Markt
Alsterdorfer Str. 2 a
22299 Hamburg

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg
vtr.d.d. Bezirksamt Hamburg -Mitte- Rechtsamt i.V.f.d.
Fachamt Grundsicherung und Soziales
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg

- Antragsgegner -

hat die Kammer 52 des Sozialgerichts Hamburg am 23. Oktober 2018 durch den Richter am Sozialgericht Zabel beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab September 2018 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch vom 24. Juli 2018 vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.
2. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sind von der Antragsgegnerin zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Gewährung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der 1973 geborene Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger. Er ist getaufter Christ. Der Antragsteller reiste 2013 mit der Hilfe eines Schleppers nach Deutschland ein und beantragte hier erfolglos Asyl. In der Vergangenheit wurde er mehrfach strafrechtlich verurteilt, zuletzt verbüßte er bis Juni 2018 eine Haftstrafe. Der Antragsteller hat inzwischen einen Asylfolgeantrag gestellt. Er ist nicht im Besitz eines iranischen Nationalpasses und hat in der iranischen Botschaft auch nicht um einen Nationalpass nachgesucht.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2018 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller für den Monat Juli 2018 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und kündigte an, für folgende Zeiträume eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu prüfen. Auch in den weiteren Monaten erbrachte die Antragsgegnerin Leistungen nach § 3 AsylbLG. Der Antragsteller widersprach dem Bescheid mit Schreiben vom 24. Juli 2018. Sein Widerspruch war darauf gerichtet, anstelle der Grundleistungen künftig Analogleistungen nach § 2 AsylbLG zu erhalten. Zur Begründung führte er aus, dass er die Wartezeit des § 2 AsylbLG erfüllt habe. Er habe die Dauer seines Aufenthalts nicht vorwerfbar verlängert. Er könne sich nicht um einen Nationalpass bemühen. Dafür müsse er in der iranischen Botschaft vorsprechen, seine Religionszugehörigkeit angeben und schriftlich zu erklären, dass er freiwillig bereit sei, in den Iran zurückzukehren (sog. Freiwilligkeitserklärung). Das sei ihm als Christ und außerdem auch im Hinblick auf seine Betäubungsmittelabhängigkeit nicht zumutbar. Im Iran würde ihm aus beiden Gründen strafrechtliche Verfolgung drohen. Der Widerspruch ist noch bei der Antragsgegnerin anhängig.

Mit seinem am 7. September 2018 beim erkennenden Gericht eingegangenen Antrag verfolgt der Antragsteller sein Begehren in der Sache weiter.

II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Das Begehren ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (im Folgenden: SGG) statthaft.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das Vorliegen eines materiellen Anspruches auf die begehrte Leistung (Anordnungsanspruch) sowie die Notwendigkeit einer gerichtlichen Eilentscheidung (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsgrund als auch der Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO -).

Dies zugrunde gelegt, hat der Antrag Erfolg, denn der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht. Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass er einen gegen die Antragsgegnerin gerichteten Anspruch auf die geltend gemachte Leistung hat. Die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG für die Gewährung von Analogleistungen dürften erfüllt sein, denn der Antragsteller hält sich unstreitig seit mehr als 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf und hat darüber hinaus die Dauer seines Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann dem Antragsteller jedenfalls nicht vorgeworfen werden, dass er sich nicht hinreichend um die Beschaffung eines Nationalpasses bemühe, weil er die Unterzeichnung der geforderten Freiwilligkeitserklärung verweigerte.

Zwar kann in der Missachtung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten im Grundsatz durchaus eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung zu sehen sein. Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz <AufenthG>) und § 15 Abs. 2 Nr. 6 Asylgesetz (AsylG) muss der Ausländer etwa bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitwirken. Dabei sind grundsätzlich alle Handlungen zumutbar, die zur Beschaffung eines zur Ausreise oder zur Abschiebung notwendigen Dokuments erforderlich sind und nur persönlich von den Ausländern vorgenommen werden können. Gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG besteht außerdem die Pflicht, die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben. Diese Pflicht steht allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die geforderten Erklärungen im Einklang mit den deutschen Gesetzen stehen. Daran fehlt es hier.

Nach Auffassung des Gerichts kann die Abgabe von Erklärungen nur dann verlangt werden, wenn der Erklärungsinhalt auch tatsächlich vom Willen des Erklärenden getragen ist. Umge-

kehrt ist es unzulässig, dem Betroffenen bestimmte Handlungen abzuverlangen, die seinem Willen entgegenstehen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013, Az. B7 AY 7/12 R). Dementsprechend erfüllt die Weigerung, die von der iranischen Botschaft geforderte Freiwilligkeitserklärung abzugeben, nicht die Voraussetzungen der Rechtsmissbräuchlichkeit (so auch SG Hildesheim, Beschluss vom 6. Januar 2017, Az. S 42 AY 56/16 ER). Dies gilt für den Antragsteller umso mehr, als der Antragsteller mit seiner konfessionellen Ausrichtung einerseits und seiner Betäubungsmittelabhängigkeit andererseits zwei nachvollziehbare Gründe angegeben hat, die den fehlenden Willen zur Rückkehr in den Iran stützen.

Weitere Gesichtspunkte, die ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Antragstellers begründen könnten, sind von der Antragsgegnerin nicht dargelegt worden und auch sonst nicht erkennbar. Wenn es demnach an einer Rechtsmissbräuchlichkeit fehlt, dann sind die Voraussetzungen für eine Gewährung von Analogleistungen erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer Anwendung des § 193 SGG. Sie folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Sache.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.